

S a t z u n g
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der
Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes
„Obere Havel/Obere Tollense“ für die Stadt Mirow

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 in der derzeit geltenden Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Mirow vom 06.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Mirow ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“, der entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Havel/Obere Tollense“ die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Satzungsmäßige Aufgaben des Verbandes sind die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Stadt Mirow hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) vom 12. Februar 1991 in der derzeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind. Die von der Stadt Mirow zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Die Mitgliedschaft besteht für alle Grundstücke in der Stadt Mirow, die im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Havel/Obere Tollense“ liegen.

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Die von der Stadt Mirow nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen und denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Abs. 1 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigte der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Stadt Mirow durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und Nutzungsart der Grundstücke im Gebiet der Stadt Mirow.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine Schätzung durch die Stadt Mirow. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Mirow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (3) Über die Grundstücke führt die Stadt Mirow ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist. Berichtigungen oder Änderungen in den Bemessungsgrundlagen bzw. in der Person des Gebührenpflichtigen sind auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres der Stadt Mirow nachweislich durch den Gebührenpflichtigen mitzuteilen.
- (4) Der Gebührensatz beträgt für:

Nutzungsarten	Gebühr ja ha	Bezeichnung
31300	12,90 €	Garten
31600	6,50 €	Brachland
34000	12,90 €	Heide
36000	12,90 €	Sumpf
11000..17300	25,80 €	Wohn-,/ Industrie- und Gewerbeflächen ...
18000..18321	12,90 €	Sport
18330..18331	12,90 €	Campingplatz
18400..18470	12,90 €	Grünlangen
19000..19002	12,90 €	Friedhof
21000..23030	25,80 €	Straßenverkehr./Weg/Platz
24000..26010	12,90 €	Bahn/Flug-/Schiffsverkehr
31100..31200	12,90 €	Acker- und /Grünland
32100..3300	6,50 €	Wald/Gehölz
37000..37020	6,50 €	Unland, Vegetationslose Fläche
41200..41400	- €	Fluss/Kanal/Bach/Graben
43000..43200	6,50 €	Stehendes Gewässer, See, Teich

Für Vorteilsflächen werden die tatsächlich vorliegenden Kosten pro Hektar des jeweiligen Schöpfwerkes als Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter der Flurstücke, die im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes liegen.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer bzw. sonstige Berechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Stadt Mirow die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Zu den Kosten, die durch die Mitgliedschaft im Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ entstehen, werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, die an den Verband selbst Beiträge zu leisten haben.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 01.01. eines jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel fällig. Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 - am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Stadt Mirow von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.
- (3) Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2015 außer Kraft.

Mirow, den *6.11.2018*
Henry Tesch
1. stellv. Bürgermeister der
Stadt Mirow



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.